

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-ent-scheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001638_002	1001773	Im Rahmen des integrierten Energiekonzepts beabsichtigt die Fa. GP Joule Projects GmbH & Co. KG in Kooperation mit der Stadt Südliches Anhalt die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet VI Gölzau Ost. Die im Entwurf dargestellten Flächen decken sich weitgehend mit den von der Stadt Südliches Anhalt im Rahmen der Zielabweichungsverfahren beantragten Flächenkulissen.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/0/4
2.	1001235	1001464	Grundstücksverträge mit Investor für Flächen in Gemarkung Zehbitz Flur ... Flurstücke ... habe ich aus wichtigen Gründen gekündigt. Das Grundstück steht nicht zur Bebauung von Windenergieanlagen zur Verfügung.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Grundstücksangelegenheiten sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung und bedürfen einer privatrechtlichen Klärung.  Die betreffenden Grundstücke liegen außerhalb eines im 1. Entwurf geplanten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie.	14/0/1
3.	1001310_006	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	Kiessandtagebau Riesdorf-Gnetsch wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ihrem derzeit gültigen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 27.04.2019 gemäß Kapitel 4.4.2.3 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt. Sie verfügt über einen rechtsgültigen Planfeststellungsbeschluss. Südlich befindet sich in direktem Umfeld das geplante Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie VI – Gölzau Ost. Inhaberin der Bergbauberechtigungen Riesdorf und Riesdorf-West und Betreiberin des Kiessandtagebaus ist die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH mit Sitz in 06193 Petersberg OT Sennewitz, Köthener Straße 13.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		14/0/1
4.	1001750_002	Landes-verwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 403	Vorranggebiet VI Gölzau-Ost Ca. 1.000 Meter östlich von Weißandt-Gölzau wird das Vorranggebiet R2 ausgewiesen. In Weißandt-Gölzau befindet sich ein großflächiger Industrie- und Gewerbepark, welcher im Sinne einer klassischen	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	14/0/1

			<p>Gemengelage im Westen direkt an die Wohnbebauung angrenzt. Unter anderen betreibt hier die Fa. ITP Pergande GmbH mehrere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Auf Grund der direkten Nachbarschaft von Industrie und Wohnen ist davon auszugehen, dass die maßgeblichen Immissionswerte am Tage und in der Nacht bereits vollständig ausgeschöpft sind, zumal von Westen her auch der bestehende Windpark einwirkt. Daher ist mit erheblichen Einschränkungen des Nachtbetriebs von WKA im Vorranggebiet VI zu rechnen.</p> <p>Zusammenfassend kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschätzt werden, dass auf Grund der Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Schattenwurf bei allen Vorranggebieten vermieden werden können, wenn temporäre Einschränkungen d.h. leistungsreduzierter Nachtbetrieb bis hin zu Abschaltungen von Windkraftanlagen (WKA) während der Nachtstunden von 22 bis 06 Uhr und/oder kurzzeitige Abschaltungen tagsüber zur Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Gebiete (Wohnen, Erholen) durch Schattenwurf seitens der Betreiber in Kauf genommen werden.</p>				
5.	1001234	1001463	<p>Bedenken gegen den Bau von Windenergieanlagen. Der Windpark VI liegt oberhalb des Ortes Zehbitz in der Hauptwindrichtung. Sein östlichster Ausläufer kommt bis auf unter einem Kilometer an den Ort Zehbitz heran. Bei westlichem Sonnenstand wird der Ort Zehbitz von dem Flügelschatten stroboskopartig beschattet werden. Zudem trägt der Wind die Geräusche der Windenergieanlagen in den Ort hinein. Aktuell ist es sehr ruhig in dem Ort, so dass die Geräusche überproportional sehr deutlich und störend empfunden werden.</p> <p>Der Baugrund ist, aufgrund der ehemaligen Bergbautätigkeit von Weißandt-Gölzau aus, nicht homogen. Größere Baumaßnahmen oder Gewichte während der Bautätigkeiten könnten zu</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Entsprechend der Ausschlusskriterien der Planungskonzeption sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in mindestens 1.000 m Entfernung von im Zusammenhang bebauten Ortslagen mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen, festgelegt worden.</p> <p>Die Erfordernisse des Lärmschutzes, der Bodenbeschaffenheit sowie des Schattenschlages finden im Vorhabenzulassungsverfahren Berücksichtigung und führen in der Regel zur Beauftragung geeigneter Maßnahmen (bzgl. Immissionsschutz, Brandschutz, Naturschutz etc.) als Voraussetzung für die Anlagengenehmigung.</p>	10/0/5

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>Grundwasserveränderungen führen. Dies könnte zu Bauschäden durch Grundwasserverlagerungen führen.</p> <p>Der Bereich Zörbig, Radegast, Rießdorf, Lennewitz, Salzfurkapelle, Löberitz ist wegen der Fuhnequelle ein Gebiet, das jährlich von Störchen als Durchgangsort und als Brutstätte genutzt wird. Auch der Rotmilan ist hier (noch) sehr zahlreich anzutreffen.</p>			<p>Durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wie der Rotmilan wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p>	
6.	1001586_024	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Dem regionalplanerischen Ziel Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wird hinsichtlich des Vorranggebietes VI Gölzau Ost nicht zugestimmt.</p> <p>Betroffenheit vom Negativkriterium Nr. 20 "Wasservogelschlafgewässer einschließlich Pufferzone von jeweils 1.000 m" und "Berücksichtigung kommunaler Planungsabsichten"</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Nach den aktuellen Daten des Landesamtes für Umweltschutz ist der nächste Gänseschlafplatz im NSG Cösitzer Teich ca. 2,3 km entfernt ausgewiesen. Das Ausschlusskriterium "Wasservogelschlafgewässer einschließlich 1.000 m Pufferzone" ist daher nicht betroffen.</p> <p>Die Kommunen planen ihre Sondergebiete "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.).</p> <p>Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille</p>	10/0/5

						ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde. Die als Sondergebiet "Windenergie" von der Kommune geplante Fläche entspricht den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurde einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.	
7.	1001601	1001766	<p>Der dort angesetzte großflächige Abstand zur Hochspannungsleitung steht im Widerspruch zu anderen Vorranggebieten innerhalb desselben Teilplans, in denen vergleichbare Leitungen nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt wurden. So verlaufen in den Vorranggebieten II, X, XII, XIV, XV, XX, XXIV, XXVII; XXX, XXXI Hochspannungsleitungen direkt durch die ausgewiesenen Flächen, ohne dass dort vergleichbare Abstände berücksichtigt wurden. Im Vorranggebiet XVI wurde lediglich ein Abstand von 30 m eingehalten, was den technischen Vorgaben des Netzbetreibers entspricht.</p> <p>Nach den öffentlich zugänglichen technischen Vorgaben des Netzbetreibers ist ein Mindestabstand von 20 m zwischen Rotorblattspitze und der letzten Leiterseilposition einer 110 kV Hochspannungsleitung ausreichend. Des Weiteren kann im bau- und immissionschutzrechtlichen Verfahren zum Errichten und Betreiben einer Windenergieanlage ein entsprechendes Gutachten vorgelegt werden, welches die Auswirkungen der Nachlaufströmung auf die Hochspannungsleitung beurteilt.</p> <p>Zudem wurde das betreffende Gebiet bereits in einem früheren Arbeitsstand 2023 als geeignetes Repowering-Gebiet ermittelt und dargestellt. Regionalplanerische Konflikte liegen für die gesamte Potenzialfläche über die Hochspannungsleitung hinaus nicht vor. Aus diesem Grund sollte diese Flächenkulisse in der aktuellen Abwägung weiterhin berücksichtigt werden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Erweiterung der Fläche VI nicht erforderlich. Die Fläche VI Gölzau-Ost entspricht den Grenzen der geplanten Sondergebietsfläche "Windenergie Weißandt-Gölzau", für welche auf Antrag der Kommune eine Zielabweichung gem. § 245e Absatz 5 BauGB (in der Fassung vom 20.12.2023) von der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W positiv beschieden wurde (Beschluss 16/2024). Damit wurde die Voraussetzung für Aufstellung eines Bebauungsplans "Sondergebiet Windenergie" in der Stadt Südliches Anhalt geschaffen. Gemäß der zweiten Planungsstufe der Planungskonzeption zum STP "Windenergie 2027 in A-B-W" sollen kommunale Planungsabsichten berücksichtigt werden.</p>	10/0/5

			<p>Die Verkleinerung widerspricht nicht nur den technischen Anforderungen, sondern auch den energiepolitischen Zielen des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesregierung. Eine optimierte Flächennutzung würde zur Erreichung der Ausbauziele beitragen und gleichzeitig wirtschaftliche Vorteile für die Region schaffen.</p> <p>Darüber hinaus haben bereits die betroffenen Grundstückseigentümer Nutzungsverträge abgeschlossen und stellen ihre Flächen ausdrücklich für die Windenergienutzung zur Verfügung. Da Akzeptanz eine zentrale Rolle in der Ausweisung der Vorranggebiete spielt, die Gemeinde hier auch weiterhin zum Ausbau steht und die Fläche aufgrund ihrer Mindestabstände von 1000 m zu Wohnbebauungen geeignet ist, sollte diese in vollem Umfang mit aufgenommen werden.</p>				
8.	1001900_003	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. LV Sachsen-Anhalt	<p>Negativ zu bewerten ist die Erschließung neuer Stellflächen (keine Bestandsanlagen) auf hochwertigen Böden. Im konkreten Planungsfall muss der Feldhamster als streng geschützte Art betrachtet werden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. Auf den übrigen Flächen kann die landwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Artenschutz</p>	10/0/5

						Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
9.	1001919_005	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	Die Verbreitung des Rotmilans wurde nicht korrekt dargestellt und dementsprechend die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen lediglich als „gering“ eingestuft. Nach Daten des Rotmilanzentrums wurden im Nahbereich ein Horst und im erweiterten Prüfbereich vier Horste nachgewiesen. Damit sind die Auswirkungen als „hoch“ einzustufen. Das Vorranggebiet wurde bisher von WEA freigehalten und sollte dies auch weiterhin, um die Bestände des Rotmilans nicht zu gefährden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Der in süd-östlicher Richtung an das VRG angrenzende Rotmilan-Nahbereich wurde entsprechend ausgespart. Weiter Nahbereichs-Betroffenheiten gehen aus den amtlichen Daten des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt nicht hervor. Der Betroffenheit von erweiterten Prüfbereichen schlaggefährdeter Brutvogelarten wird lediglich eine geringe Konflikintensität beigemessen.	10/0/5